**Zeitschrift:** Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

**Band:** 3 (1799)

**Artikel:** Das Volk von Schwitz an das Volk von Uri

Autor: Businger / Schuler / Weber

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-542993

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 28.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Floreal im 7. Jahr ber frang. Republit. terliegen.

## Proflamation.

bas Blut der Franken eurer Wohlthater ist durch euch zu senn; aber fern von dem Entschlusse, unsere ans vergossen worden. Jene, die euch die Freiheit brach; erkannte Regierung abzuwersen, respektiertes wir ten, sind von euch kreuloserweise ermordet, und in dieselbe als gesezmaßige Verwalter der höchsten Ges diffre Gefangnisse geworfen worden. Ihr habt Durch walt, und achteten auch Pflicht der Religion und eure Treulosigkeit und Verratherei jenen Boden gefchan Menschlichfeit boch, die wir den gefangenen Franken det, welchen eure Vorvater durch ihre Liebe zur Freis schuldig waren. Im Hochzeschil des Tanmels eines heit so berühmt gemacht haben. Ihr hieltet aufrüh: wiedererrungenen Phantoms von Freiheit schwarmten rische Zusammentunften, und in euerm Unstinn gehet wir ein paar Augenblicke, nor so lang namlich, bis ihr so weit, daß ihr wider die Franken ziehet, die Umstande und die Augen össieten, und unsern Unstinker so wiele vereinigte Persionen ungestehen, die über fo viele vereinigte Rationen ununterbrochen finn begreiflich machten.

fiegten. ausliesern werdet, ich die Kolonne, die ich komman, die jeden merden, sich genothigt und glüklich sah, in den freunds dire, werde einrücken lassen, um euch zu schlagen und schaftlichen Franken seine Beschützer aufzunehmen. Kein Blut ward vergossen, Menschlichseit und verbleibe da ruhig. Derjenige, welcher mit den Wassen Keligion hatte unsern Rausch verdrängt; und die fen in der Hand betreten wird, um dieselbe wider die Kranken zu sicher wieder Beschwähren. Die Franken ju führen, und die rechtmäßigen Gemal wieder Defis bon ben Poffen, aus benen fie nicht ten nicht anerkennet, welche durch die Verfassung, Feindschaft noch Bosheit, sondern Unfinn verdrängt Die ihr euch gegeben habt, eingesest find, foll den hatte. Tribunalien eingeliefert werden, um bon felben als ein Aufrührer nach ben Gefegen gerichtet gu werd n.

Rrieg ben Berrathern und Aufrührern.

lich angeschlagen, und aller Orten, wo es nothig tergang führen muß. feyn wird, verfundet werden.

land, lieben die Freiheit und Religion, und Leben, was unfern helbenvatern theuer, was fie und als In dem Hauptquartier gu Ginfiedeln, ben 12. ein durch ihr Blut erobertes Erbgut, als theuer hins

Euer Beifpiel reiste uns gu einem Schritt, der unfrer Entschloffenheit mehr Ehre, als un rer Rlug: Der General Soult, an die Einwohner des ehemas heit machen muß; wir begannen eine Art Revolution, ligen Kantons Schwys. Von euch wurde die schenslichste That verübet; machten, um dadurch der Truppenaushebung befreit

Bir, ein unbewaffnetes Bolfchen hatten es mit Gehet in ench, und send würdig, die Abkomm, den seine Wassen mur wider Tirannen kehrte. Von dem Obergeneral beauf, traget, die Nuhe in enerm Lande herzustellen, welche ihr durch euern Aufruhr von demselben verscheuet habt, erkläre ich euch, daß, wenn eure Zusammen, künsten sich nicht auf der Stelle zerstreuen, wenn ihr die Wassen sich auf der Stelle zerstreuen, wenn ihr die Wassen sich auf der Geben dem Offi, zier, den ich zu diesem Ende abordnen werde, nicht ausliesern werdet, ich die Kolonne, die ich komman.

Ihr , unfre Freunde und Bruder ! fent nun der Gegenstand unfers Rummers , unfrer angflichen Be-Sicherheit und Schuz allen denen, welche den forgniß. Wir find durch die wundervollste, ewig Befehl vollziehen, und sich dem Gesetze unterwerfen; gepriesene Wirtung der Borfehung gerettet, aber Krieg den Berrathern und Aufrührern. Ihr schmachtet noch unter dem eisernen Scepter eines Gegenwartige Proflamation foll gedruft, offent, Borurtheile, und einer hoffnung, die Euch jum Uns

Unterzeichnet: der Brigade General, was sie auf den Trammern so mancher Throne auf Das Volk von Schwitz an das Volk von Uri.

Stauffachers Blut wallet in den Sohnen dieses Freiheitshelden so warm, als das Blut des Helden fanne fann ! Freunde und Bruder! Tells und Tells in seinen Enkeln; auch wir lieben unser Bater, sind es noch; aber nie erwiesen wir Euch eine wichs gion Gehor, sturzet Euch nicht in den Abgrund des nothwendig einen sehr schlimmen Eindruk machen und unibersehbarsten Elends, nachdem Euch das trans Erfaltung des Patriotism zur Folge haben; zumal, rigste Geschif schon zum Gegenstand des Mitleidens wenn man die Ausnahme von der Pflicht der Vaters der Menschhrit gemacht hat. Noch ist es Zeit, die landsvertheidigung zur Belohnung macht. Was man Franken werden als Freunde zu Euch kommen, wenn von Intriguen, und von Feigen und Neichen, die Ihr sie als Freunde aufnehmt; verscherzet aber die sich in die Munizipalitäten drangen würden, gesagt Augenblicke nicht, von denen das Schiksal für Euch hat, ist nur gar zu gegründet. — Frenlich dürsen die und Eurer Rinder abhangt. horet unfere freund Municipalitaten feineswege gelahmt werden; wurde Schaftlidje Erinnerung an , Eure Rinder werden Euch der Beschluß ihre Beamten nur bom Elitendienst aus: dafür segnen: sußes Gefühl, Sie vom Untergang nehmen, oder sie nur von einem bestimmten Alter gerettet zu haben, wird Euch lohnen; aber auch an ausnehmen, so ware er annehmlich. — Sehen wir schreklich mußte der Gedanke auf Eurer Seele liegen, endlich auch auf das was bisher geschah — warum

Republifanischer Grug.

Unterftatthalter, Bufinger. Pras. des Kantonsger. Schuler. Pras. der Munizipalitat, Weber. Vice, Pras. Alons Reding.

# Gefeggebung.

Senat, 1. Mai.

(Fortfegung.)

bertheidiger bleibt die gleiche: nein; das Ges und jeden Stand. fes bestimmt, das jede Gemeinde nach Verhaltnig Dolder liest

tigere Probe der Freundschaft, als da wir Euch dring ihrer Bevolkerung, Eliten stellen soll; diese Bevols gendst auffodern: D folget doch jest unserm Beispiel, terung wird aber nach der Zahl der wassenschen da wir zur Vernunft und Pflicht zurükkehren, wie Bürger bestimmt, und die die Wassen nicht tragen wir dem Eurigen gefolget, da wir davon abgewichen mussen, sind in dieser Jahl nicht gerechnet. Die sind. Gebet der Stimme der Menschheit und Relie durch den Beschluß bestimmten Ausnahmen mußten fur jeder Tropfe Bluts, der vergoffen wird, find follten wir gute bisherige Einrichtungen nicht nachabe wir Gott und dem Vaterland verantwortlich. men? Im Kanton Leman waren die Glieder der Ges meindsrathe oder Municipalitaten vom Militardienste nicht ausgenommen. Er verwirft den Befchlug. - Würde man ihn annehmen, so famen bald auch die Gemeindes verwalter um gleiche Ausnahme zu fodern.

Erauer behauptet ein Privilegium finde bier nicht flatt, da ja auch die Agenten und andere Beamten ausgenommen find, und bei beingender Ges fahr werden die Municipalen die Waffen ergreiffen; wie am 11. April es fogar viele Gefeggeber thaten.

Scherer stimmt zur Annahme; die Wahlen des Volks sollen fren sehn und die Verrichtungen der Musnicipalitaten sind hochst wichtig.

Bundt nimmt ebenfalls an; Berwerfung des Beschluffes ware constitutionswidrig und ein Eingriff Phithi v. Langn. halt die Grimbe ber Commiffion in Die Boltswahlen; wenn Gefahr Des Baterlands für blos scheinbar und der Constitution zuwiderlauf, worhanden ist, und von den constituirten Gewalten send; er nimmt den Beschluß an; vom 20. Jahr an, ein Theil marschieren soll, so soll das — nach Freissellen nach der Constitution alle Burger als Ustiv, veit und Gleichheit — aus allen Gewalten gleich geschieger zu jeder Stelle wählbar senn; die Erhaltung schehen; von der Deputation jedes Kantons in die der innern Riche muß uns eben so wichtig senn, aus gesetzgebenden Rathen gehe einer — er will dabei senn — jene der aussern hat auch dasur, der Beschluß musse geschehe aus den übrigen Gewalten.

Senhard halt auch dasur, der Beschluß musse

Genhard halt auch dasur, der Beschluß musse den überigen Gewalten.
Genhard halt auch dasur, der Beschluß musse den übergenent zu senn mussen werden; die Municipalitäten sind zuma. den Beschluß nothwendig annehmen; man fand die kiefeit.
Muret halt den Beschluß für verderblich; der Bunicipalitäten uothwendig; also wohl auch die Municipalitäten uothwendig; also wohl auch die Municipalitäten uothwendig; also wohl auch die Municipalitäten unthwendig; also wohl auch die Berrichtu gen eines Umtes durchaus unvertraglich mit allerdings schon im Gesez v. 13. Dec. enthalten, aber der Ausübung des Militärdienstes sind, kann Aus; er war nothwendig, weil man das Gesez verkannte.

Muret sagt, der Nationalgeist der Schweizer soll weiger als ihertreben. Rach Meyers v. Arau Recht striegerisch sen; ja, aber nicht ausschliessend; die gern ausaehmen und fagen, die Zahl der Baterlands; Siellbeamten und die Arbeiter, und die Handelsleute dertheidiger bleibt die gleiche: nein; das Gesund jeden Stand.

Dolder liest den Urt. des Gefehes b. 13. Dec-